



ABFALLREGLEMENT

SYNOPSIS / NEUFASSUNG PER 01.01.2020

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
I ALLGEMEINES	I ALLGEMEINES	
Art. 1 Geltungsbereich	Art. 1 Aufgaben der Gemeinde	
<p>¹ Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Ostermündigen.</p> <p>² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit.</p> <p>³ In begründeten Fällen können für bestimmte Ortsteile oder Gebiete abweichende Regelungen erlassen werden.</p> <p>⁴ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p>	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018. Neu wird I ALLGEMEINES mit Geltungsbereich und Organisation separat geführt.</i></p> <p><i>Örtliche Gültigkeit</i></p> <p><i>Teilbereiche zu umliegenden Gemeinden (z.B. Rörswilstrasse/Rothusstrasse) könnten separat bewirtschaftet werden, wenn notwendig.</i></p> <p><i>Personelle Gültigkeit</i></p>
Art. 2 Organisation	Art. 2 Fachstelle	
<p>¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist Sache der Gemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Der Gemeinderat erlässt eine Abfallverordnung mit Gebührentarif.</p>	<p>¹ Die gesamte Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht der Tiefbaukommission.</p>	<p><i>Im neuen Reglement sind die Aufgaben und Kompetenzen in der Abfallentsorgung zwischen Behörde und Verwaltung klar geregelt.</i></p> <p><i>Der Gemeinderat erlässt die Dokumente, in denen die gesetzlichen Aufträge aus dem übergeordneten Recht verfeinert sind. Dies ist sinnvoll, da z.B. die Gebührenhöhe sowieso einen Gemeinderatsbeschluss benötigt. Auch Budget; Investitionen etc. obliegen jeweils dem GR. Das Pflichtenheft der Kommission Tiefbau und Betriebe muss angepasst werden.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Für den Vollzug dieses Reglements ist die Abteilung Tiefbau und Betriebe zuständig. Ihr obliegt auch die Information der Bevölkerung.</p>	<p>² Innerhalb der Gemeindeverwaltung ist Fachstelle für Abfall (Art. 29 Abs. 4 AbfG) das Tiefbauamt. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung der Abfallentsorgung.</p>	<p><i>Der Vollzug bzw. die Umsetzung der definierten Massnahmen sowie die Information ist Sache der Verwaltung – hier der Abteilung Tiefbau und Betriebe. Sämtliche operative Aufgaben wurden im Reglement gemäss „Verordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (ORGVO)“ auf Stufe Abteilung definiert.</i></p>
<p>Art. 3 Grundsätze der Abfallbewirtschaftung</p>		
<p>Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten. Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.</p>		<p><i>Die Grundsätze stützen sich auf das Umweltschutzgesetz USG Art. 30 ff.</i></p>
<p>Art. 4 Begriffe</p>		
<p>¹ Siedlungsabfälle sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die aus Haushalten stammenden Abfälle, b) Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnis mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind (eidg. Abfallverordnung [VVEA] Art. 3 a.)³. 	<p>Als Siedlungsabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht); b. in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Grobgut); c. dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben; d. die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 8). 	<p><i>Dieser Artikel übernimmt die neu Definition des Siedlungsabfalls, namentlich NEU für die Abfallentsorgung der Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p> <p><i>Die Begriffe für die Abfallfraktionen werden neu nur in einem Artikel (Art. 4) zusammengefasst. Die Einteilung basiert grundsätzlich auf die VVEA (BAFU).</i></p>
<p>² Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Grobgut, separat gesammelte Abfälle und Sonderabfälle.</p>		<p><i>Abs. 2 teilt die nachstehenden Abfallbegrifflichkeiten namentlich zum Siedlungsabfall ein.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
³ Hauskehricht ist für die Verbrennung bestimmter, nicht stofflich verwertbarer, gemischter Siedlungsabfall.		<i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Kehricht in Hauskehricht.</i>
⁴ Grobgut ist brennbarer Siedlungsabfall bis 25 kg, welcher aufgrund seiner Grösse nicht in die für die ordentliche Abfuhr zu verwendenen Abfallsäcke passt.	Art. 13 Grobgut Begriff ¹ Als Grobgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 8 zugeführt werden können, alle brennbaren, sperrigen Abfälle (detaillierte Beschreibung gemäss jeweils gültigem Abfallführer und Abfuhrplan). ² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.	<i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffes Sperrgut in Grobgut.</i> <i>Ostermundigen verwendet den Begriff «Grogut» an Stelle von «Sperrgut». Dies ist historisch bedingt. Eine Änderung würde die Anpassung aller Dokumente (Abfuhrplan, Abfallführer, Webseite etc.) verlangen sowie den Ersatz aller bereits gedruckten und verteilten Gebührenmarken für Grobgut.</i>
⁵ Separat gesammelte Abfälle sind Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden.	Art. 10 Sammlung des Hauskehricht und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Kehrichtsäcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen. ² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben. ³ Für Grüngut sind die offiziell zugelassenen Rollcontainer zu verwenden.	<i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i> <i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden im Abfallreglement Art. 9 und/oder in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i>
	Art. 19 Sonderabfälle Begriff	

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁶ Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Altmedikamente). Diese Abfälle sind in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen⁴ aufgeführt.</p>	<p>Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.</p>	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁷ Industrie- oder Bauabfälle sind die aus Unternehmungen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung (VVEA Art. 3 a.).</p>	<p>Art. 18 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben</p> <p>¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Fachstelle zu beseitigen.</p> <p>² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr; - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb. 	<p><i>Übernahme des Begriffes aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>Art. 5 Aufgaben der Gemeinde</p>	<p>Art. 1 Aufgaben der Gemeinde</p>	
<p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p>	<p>¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.</p>	<p><i>Sämtliche Artikel des bestehenden Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden im Einzelnen in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>
<p>² Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle nach Art. 4 Abs.1 bis 5 fach- und umweltgerecht gesammelt, abgeführt und verwertet</p>		<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
oder in öffentlichen Anlagen behandelt werden.		
<p>³ Sie entsorgt die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen und aus dem Unterhalt der öffentlichen Grünanlagen, sofern diese Aufgabe nicht dem Kanton obliegt (kantonales Abfallgesetz [AbfG], Art. 11)⁵.</p>		<p><i>Hier wird Bezug genommen auf die „Herrenlosen Abfälle“ im öffentlichen Raum, welche gemäss BAFU auf Kosten der Gemeinde entsorgt werden muss.</i></p>
<p>⁴ Sie vollzieht das AbfG, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erforderlichen Massnahmen und erlässt Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p>² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG), seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.</p>	<p><i>Übernahme aus Abfallreglement 2005 Art. 1 „Aufgaben der Gemeinde“.</i></p> <p><i>Wird im AbfG festgelegt und durch übergeordneten Recht definiert.</i></p>
<p>⁵ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Siedlungsabfälle und andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Art. 10 AbfG), b) kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c) die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d) die tierischen Nebenprodukte (Art. 15 AbfG), e) die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). 	<p>³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG), b. kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG), c. die Bauabfälle (Art. 14 AbfG), d. die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG), e. die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG). <p>⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.</p> <p>⁵ Sie meldet dem Amt für Gewässerschutz- und Abfallwirtschaft (GSA)</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist, b. Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Abs. 2 AbfG. 	<p><i>Übernahme aus Abfallreglement 2005 Art. 1 „Aufgaben der Gemeinde“.</i></p> <p><i>Wird im AbfG festgelegt und durch übergeordneten Recht definiert.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>⁶ Sie sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit als möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.</p>		<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁷ Sie fördert die Entsorgung kleinerer Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb oder den Anschluss an Sammelstellen. (Art. 13 Abs. 2 AbfG).</p>		<p><i>Verpflichtung zur Entsorgung von Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleingewerben. Weitere Definition in der Abfallverordnung.</i></p>
<p>⁸ Sie betreibt einen regelmässigen Sammeldienst und Sammelstellen und unterhält die dafür notwendige Infrastruktur.</p>		<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁹ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls im öffentlichen und im privaten Bereich.</p>	<p>⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p>	<p><i>Übernahme aus Abfallreglement 2005 Art. 1 „Aufgaben der Gemeinde“.</i></p>
<p>¹⁰ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abfuhrtage und Zeiten der ordentlichen Abfuhr, b) besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, c) die Durchführung von Separatsammlungen und deren Sammelstellen, d) die einzelnen Abfallarten und ihre Eigenschaften, e) die Vorgaben für die Bereitstellung von Abfällen für die Abfuhr und die Bereitstellungsorte und Verwendung von Containern 	<p>Art. 3 Information</p> <ul style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften. ² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle. ³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt. 	<p><i>Aufstellung der Informationspflicht. Die Kommunikationskanäle sind: Anzeiger, Bantiger Post, Homepage, jährlicher Abfuhrplan, Abfall-Info, Abfallinfo und weitere Merkblätter.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
f) die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, g) die Sammlung von Tierkörpern.		
Art. 6 Dienstleistungen ausserhalb des Monopols		
¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe kann ausserhalb des Entsorgungsmonopols Dienstleistungen zur Verwertung und Entsorgung von Abfällen und Wertstoffen anbieten.		<i>Die Gemeinde Ostermündigen bietet Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen die Entsorgung des Siedlungsähnlichen Abfalls im Rahmen der bisherigen Abfallentsorgung an. Diese müssen neu als Steuereinnahmen verbucht werden.</i>
² Diese Dienstleistungen dürfen die Aufgaben im Bereich des Entsorgungsmonopols nicht beeinträchtigen.		<i>Die Dienstleistungen ausserhalb des Monopols dürfen die Monopol-Abfallentsorgung nicht tangieren. Der Art. 6 wurde aus dem AbfR Art. 7a Köniz übernommen, welche diese bereits juristisch geprüft hat.</i>
³ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe setzt den Preis dieser Dienstleistungen nach den Bedingungen des Marktes fest. Diese Dienstleistungen müssen insgesamt mindestens kostendeckend erbracht und dürfen nicht mit Erträgen aus dem Entsorgungsmonopol verbilligt werden.		<i>Notwendige Gebührenverrechnungen richten sich nach der Gebührenreglement der Gemeinde Ostermündigen.</i>
⁴ Die Entsorgung und Finanzierung dieser Abfälle richtet sich nach Privatrecht.		<i>Die Entsorgung und Finanzierung richtet sich nach Privatrecht und werden mit Dienstleistungsverträgen geregelt.</i>
II ABFALLENTSORGUNG	II ENTSORGUNG	
Art. 7 Rechte und Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber	Art. 6 Benützungspflicht	
¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Siedlungsabfällen sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen zu übergeben.	¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.	<i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>² Fallen bei einem Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen bedeutend grössere Mengen an separat gesammelten Siedlungsabfällen, namentlich Glas, Papier, Karton, Grünabfälle oder Metalle an als bei Haushalten, so kann die Gemeinde die Entsorgungspflicht für diese Abfälle an die Inhaber übertragen. In diesem Falle dürfen die Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen diese Abfälle in eigener Regie entsorgen oder durch Dritte entsorgen lassen, sofern die Gemeinde vorab darüber informiert wird.</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p>
	<p>Art. 20 Sonderabfälle Pflichten der Besitzer</p>	
<p>³ Sonderabfälle aus Haushalten sind dem Handel, einer offiziellen, mobilen oder stationären Sonderabfall-Sammelstelle oder einem Betrieb zuzuführen, der über eine Bewilligung zur Entgegennahme von Sonderabfällen verfügt.</p>	<p>¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzerinnen und Besitzern. ² Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).</p>	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
	<p>Art. 9 Kompostierung</p>	
<p>⁴ Garten- und Rüstabfälle dürfen kompostiert werden, wenn dies ohne Beeinträchtigung der Umwelt und der Nachbarschaft möglich ist.</p>	<p>¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle (Grüngut) sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen. ² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen, insbesondere mit</p>	<p><i>Seit 1.1.2016 sind Rüstabfälle und Speisereste in der Grüngutsammlung zugelassen. Damit kommt der Kompostierung eine andere Bedeutung zu. Dieser Artikel ersetzt den Art. 9 aus AbfR 2005. Die Gemeinde unterstützt Personen und Gruppen, die selber kompostieren wollen weiterhin.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
	einem Häckseldienst und einmaligen Einrichtungsbeiträgen. 3 Die Gemeinde kann Quartierkompostanlagen einrichten.	
5 Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse.		Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.
Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung		
6 Die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls tragen die Kosten für a) die Anschaffung und das Bereitstellen von Containern für die öffentliche Entsorgung, b) die Kosten für Entsorgung von Grünabfällen, nicht brennbaren Siedlungsabfällen, Bauabfällen und Sonderabfällen, c) die Entsorgung von Abfällen in Entsorgungshöfen, Verwertungsanlagen und dergleichen gemäss deren Gebührentarif.	2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.	Die Kostenübernahme der Bevölkerung über Gebühren ist hier geregelt, insbesondere die Entsorgung in Entsorgungshöfen der Stadt Bern.
Art. 8 Verbote		
1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.	1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen ist verboten.	Identisch mit Art. 4 aus AbfR 2005.
2 Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch	2 Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht.	Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. 6 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidg. Luftreinhalte-Verordnung (LRV [SR 814.318.142.1], Art. 26a).

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>entsteht⁶. In privaten Feuerungen, insbesondere in Cheminées, Kachelöfen und Stückholzheizungen darf nur naturbelassenes Holz verbrannt werden.</p>		
<p>³ Das Entsorgen von Abfällen in die Kanalisation ist verboten.</p>	<p>³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁴ Es ist verboten, Abfälle an den Sammelstellen oder in den zur Abfuhr bereitgestellten öffentlichen oder privaten Container in andern als den dafür vorgesehenen Sammelbehältern zu entsorgen. Die Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benützt werden und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehen Behältnisse.</p>		<p><i>Dieser Absatz schafft die Rechtsgrundlage zur Ahndung von Widerhandlungen.</i></p> <p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁵ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrriechsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.</p>		<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>⁶ Es ist verboten, Abfälle im Freien auf öffentlichem oder privatem Grund abzulagern oder stehen zu lassen.</p>		<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>
<p>Art. 9 Bereitstellung</p>	<p>Art 7 Ort und Zeit der Bereitstellung</p>	
<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.</p>	<p>¹ Grundsätzlich ist der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Abfälle so zu wählen, dass die Abnahme nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.</p>	<p><i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>
<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den</p>	<p>² Die Bereitstellung der abzuführenden Abfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. Trottoirrand zu erfolgen. Für Ordnung und Sauberkeit auf den</p>	<p><i>Übernahme aus Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.	Abstellplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verantwortlich.	
3 Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.	3 Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf nicht behindert werden.	<i>Übernahme aus Abfallreglement 2005 Art. 7 „Ort und Zeit der Bereitstellung“.</i>
4 Die Gemeinde bestimmt insbesondere im Rahmen des übergeordneten Rechts sowie dieses Reglements und der Verordnung, wie die Abfälle für die öffentliche Entsorgung bereitzustellen und zu sammeln sind. Sie kann a) die getrennte Bereitstellung und Sammlung von Wertstoffen und Sonderabfällen vorschreiben, b) Bereitstellungsorte für die ordentliche Abfuhr oder Sammelstellen für Separatsammlungen bestimmen, c) Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Grundeigentümer zur Bereitstellung der Abfälle in Containern verpflichten.	4 Die Fachstelle bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung.	<i>Die Gemeinde bestimmt die Bereitstellungsart.</i>
5 Die Gemeinde bestimmt die Art und den Standort der Bereitstellung in Überbauungsordnungen, bei der Planung von Neu- und Umbauten oder mittels Einzelverfügung. Sie wirkt in Planungs- und Baubewilligungsverfahren mit und sorgt, soweit erforderlich, dafür, dass die planerischen und baulichen Voraussetzungen für eine fachgerechte Entsorgung und namentlich für besondere Arten		<i>Die Gemeinde bestimmt den Bereitstellungsort.</i>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>der Bereitstellung geschaffen und Bewilligungen mit entsprechenden Auflagen erteilt werden.</p>		
<p>⁶ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls sind primär die Inhaberinnen und Inhaber des Abfalls. Kann kein primärer Abfallinhaber ausfindig gemacht werden, sind als sekundärer Verursacher die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich.</p>	<p>⁷ Verantwortlich für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Kehrichts in ihrem Einflussbereich sind die jeweiligen Eigentümerinnen/Eigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.</p>	<p><i>Die jeweiligen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer, Pächterinnen/Pächter oder Mieterinnen/Mieter einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität sind für die vorschriftsgemässe Bereitstellung des Abfalls in ihrem Einflussbereich verantwortlich. Diese werden als sekundäre Abfallverursacher aufgeführt und können für wiederrechtlich bereitgestellten Abfall für verbrauchsabhängige Gebühren belangt werden.</i></p>
<p>⁷ Die Bereitstellung oder Ablieferung von Sonderabfällen hat nach den Weisungen der Gemeinde gemäss Abfallführer und Abfahrplan zu erfolgen.</p>		<p><i>Weitere Weisungen (Abfallführer, Abfall-Info etc.) zur Abgabe von Sonderabfällen werden erlassen.</i></p>
<p>⁸ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellte Abfälle können durch die Gemeinde nach entsprechender Ankündigung oder Kennzeichnung unter Kostenfolge abgeführt werden.</p>	<p>⁵ Nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Kehricht wird nicht abgeführt.</p> <p>⁶ Alle abzuführenden Abfälle, ausgenommen in Containern, dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 19.00 Uhr bereitgestellt werden. Offene Gebinde sind nach ihrer Entleerung raschmöglichst zu entfernen.</p>	<p><i>Mit dieser Änderung schafft die Gemeinde die Grundlage, die Gebühren für die Entsorgung nicht vorschriftsgemäss bereitgestellter Abfälle dem Liegenschaftseigentümer zu verrechnen.</i></p> <p><i>Sämtliche Artikel des „alten“ Reglements (8, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17 und 21) welche die Sammlung der Abfall- und Wertstofffraktionen betreffen, werden in der Verordnung weiterbehandelt und definiert.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9 Variante 1	Art. 10 Sammlung des Hauskehricht und Grüngut/Speisereste: Behälter und Gebinde	
<p>⁹ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>	<p>² Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Fachstelle Container vorschreiben. In den Containern darf nur Hauskehricht in den offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben besondere Anweisungen oder Verträge der Gemeindeverwaltung, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>	<p><i>Übernahme des Art. 10, Abs. 2, aus dem AbfR 2005.</i></p> <p><i>Bei der Stadt Bern läuft zurzeit ein Projekt, bei welchem in zwei Quartieren die Abfälle nach Farben sortiert gesammelt werden (Farbsaxsystem). Diese Sammlung ist nur mit Containern möglich. Daher ist bereits jetzt bei der stadtweiten Einführung des Farbsacksystems in der Diskussion, wie eine Containerpflicht umgesetzt werden könnte. Infolge möglicher Komptabilität (Fusion) könnte daher bereits eine abgeschwächte Containerpflicht im revidierten Reglement der Gemeinde Ostermundigen eingeführt werden. Vorteil: Es ist keine Verfügungspflicht für jeden Containerstellplatz nötig, was den Verwaltungsaufwand erhebliche reduziert. Dies gilt auch, wenn keine Umsetzung des Farbsacksystems erfolgt (mögliche Fusion). Die Befreiung von der Containerpflicht ist in begründeten Fällen auf Gesucht hin möglich.</i></p>
Bereitstellung Art. 9, Abs. 9 / 10 Variante 2		
<p>⁹ Grundsätzlich kann die Abteilung Tiefbau und Betriebe bei allen Liegenschaften Container verfügen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit vier und mehr Wohnungen sowie bei Industrie, Gewerbe- und Bürobauten sind Container Pflicht. In den Containern darf nur Haushaltsabfall in den offiziellen Abfallsäcken bereitgestellt werden. Vorbehalten bleiben beson-</p>		<p><i>Bei der Stadt Bern läuft zurzeit ein Projekt, bei welchem in zwei Quartieren die Abfälle nach Farben sortiert gesammelt werden (Farbsacksystem). Diese Sammlung ist nur mit Containern möglich. Daher ist bereits jetzt bei der stadtweiten Einführung des Farbsacksystems in der Diskussion, wie eine Containerpflicht umgesetzt werden könnte.</i></p> <p><i>Infolge möglicher Komptabilität (Fusion) könnte daher bereits jetzt eine abgeschwächte Containerpflicht im revidierten Reglement der Gemeinde Ostermundigen einge-</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>dere Anweisungen oder Verträge der Gemeinde, insbesondere mit Gewerbe- und Industriebetrieben.</p>		<p><i>führt werden. Vorteil: Es ist keine Verfügungspflicht für jeden Containerstellplatz nötig, was den Verwaltungsaufwand bei einer Angleichung an die Stadt Bern erheblich reduziert. Dies gilt auch, wenn keine Angleichung an die Stadt Bern erfolgt und jeweils quartierweise (z.B. Gerbestrasse) eine Containerpflicht eingeführt werden soll. Bemerkung: Die Einführung einer Containerpflicht bei MFH müsste auf jeden Fall gestaffelt innerhalb von ca. 5-6 Jahren eingeführt werden, damit die Liegenschaftsbesitzer eine nötige Koordination mit z.B. geplanten Umgebungsarbeiten vornehmen können.</i></p>
<p>¹⁰ Die Gemeinde kann Liegenschaften und Unternehmen in begründeten Fällen auf Gesuch hin von der Pflicht zur Bereitstellung des Abfalls in Containern befreien. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Bereitstellung in Containern aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist oder unverhältnismässigen Aufwand verursacht, b) oder im Betrieb besonders wenig Abfall anfällt. 		<p><i>Die Befreiung von der Containerpflicht ist in Variante 2 in begründeten Fällen auf Gesucht hin möglich.</i></p>
<p>III ABFÄLLE AUS UNTERNEHMUNGEN</p>		
<p>Art. 10 Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungen</p>		
<p>¹ Abfälle aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen sind durch die Unternehmen grundsätzlich selber zu entsorgen (VVEA Art. 3 a.)¹. Auf Ersuchen hin kann die Gemeinde auf privatrechtlicher Basis die Entsorgung von haushaltsähnlichen Abfällen der</p>		<p><i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung gemäss übergeordnetem Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar .für</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen • Betriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen gemäss Art. 6 übernehmen.		
² Industrie- oder Betriebsabfälle sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.		<i>Übernahme und Zusammenzug aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i>
³ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sind durch die Unternehmen selber zu entsorgen. Sie sind soweit möglich und sinnvoll getrennt zu sammeln und stofflich zu verwerten. Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgt auf Kosten der Inhaberin oder des Inhabers. Sie dürfen der öffentlichen Abfuhr nur mit Einverständnis der Gemeinde übergeben werden.		<i>Übernahme und Zusammenzug aus den BAFU-Musterartikeln „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i>
⁴ Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, der Inhaltsstoffe und der Mengenverhältnisse dem Haushaltsabfall ähnlich sind, sind der Gemeinde zu übergeben.		<i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i>
⁵ Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen, welche		<i>Dieser Artikel legt die Vorschriften für die Abfallentsorgung für Unternehmen mit über 250 Vollzeitstellen aus</i>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>aus der wirtschaftlichen Kerntätigkeit stammen und separat gesammelt werden, namentlich Glas, Papier, Karton und Metalle, sind der Gemeinde zu übergeben. Dabei kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gemeinde aufgrund der anders gear- teten Mengenverhältnisse das Unterneh- men verpflichten, diese selber zu entsor- gen, oder b) das Unternehmen das Recht beanspru- chen, diese Abfälle in Eigenverantwortung selber zu entsorgen. Die Gemeinde ist darüber vorgängig zu informieren. 		<p><i>dem übergeordneten Recht (VVEA: Art. 3 Abs. a und b, Art. 13 Abs. 4, AbfV: Art. 7) dar.</i></p>
<p>IV WEITERE BESTIMMUNGEN Art. 11 Öffentliche Abfallbehälter</p>	<p>III WEITERE BESTIMMUNGEN Art. 22 Öffentliche Abfallbehälter</p>	
<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p>¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 22 aus AbfR 2005</i></p>
<p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 22 aus AbfR 2005</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>Art. 12 Übertragung von Aufgaben</p> <p>Die Gemeinde kann im Bereich der Abfallbewirtschaftung mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten. Sie kann Aufgaben gemäss Art. 5 ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Das zuständige Gemeindeorgan gemäss kommunaler Gemeindeordnung (GO) beschliesst über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, c) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. 	<p>Art. 23 Übertragung von Aufgaben</p> <p>Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen, - Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet. 	<p><i>Die Erweiterung des Art. 23 aus AbfR 2005 durch die Möglichkeit, Aufgaben gem. Art. 5 ganz oder teilweise zu übertragen.</i></p>
<p>V FINANZIERUNG</p>	<p>IV FINANZIERUNG</p>	
<p>Art. 13 Finanzierung der Abfallentsorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Für sämtliche Aufwendungen und Erträge der Siedlungsabfallentsorgung führt die Gemeinde eine separate Kostenrechnung (Spezialfinanzierung). ² Die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle werden den Verursachern oder Inhabern von Abfällen mittels verursachergerechten und kostendeckenden Gebühren überbunden. 	<p>Art. 24 Finanzierung der Abfallentsorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> - die Gebühren der Benützer, - die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften, - Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes, - Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.). 	<p><i>Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>³ Die Aufwendungen für die Erfüllung der Entsorgung der Siedlungsabfälle umfassen die vollen Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die öffentliche Entsorgung des Siedlungsabfalls, namentlich für den Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes einschliesslich Wertstoffsammlungen (Papier, Glas, Metall, Grüngut und Speiseresten und dergleichen) und der Sammeldienst dienenden Infrastruktur (Fahrzeuge, Sammelstellen, Quartierkompostplätze und dergleichen), b) die weiteren Aufgaben der Gemeinde nach Art. 5, c) die Verzinsung der spezialfinanzierten Aufgaben, die Abschreibungen und die Einlagen in die Spezialfinanzierung, d) die Verwertung von Abfällen, e) die Abgeltung für die Räumung von Siedlungsabfall aus dem öffentlichen Raum, namentlich aus öffentlichen Abfallbehältern, f) weitere Aufwendungen Dritter im Bereich der Abfallentsorgung, g) die Verminderung und/oder Vermeidung von Abfall sowie zu einer die Umwelt schonenden Verwertung derselben führen oder fördern soll. 	<p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzer.</p>	<p><i>In Anlehnung die BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche Leistungen durch die Gebühren zu decken sind.</i></p>
<p>⁴ Die Aufwendungen gemäss Abs. 3 werden finanziert durch</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gebühren der Benützer, 		<p><i>In Anlehnung die BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“ ist hier explizit aufgelistet, welche</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<ul style="list-style-type: none"> b) Erlöse aus der Verwertung oder dem Verkauf verwertbarer Abfälle und anderer Rohstoffe, c) allfällige Beiträge Dritter, namentlich des Bundes und des Kantons, d) allfällige Beiträge von Dritten für Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung, e) Abgeltungen für die Entsorgung der Abfälle aus gemeindeeigenen Anlagen und Liegenschaften. 		<p><i>Einnahmen in die Abfallfinanzierung laufen. Die Einnahmen im Abfallkonto stammen nicht ausschliesslich aus den Gebühren.</i></p>
<p>Art. 14 Gebührenfestlegung</p>	<p>Art. 25 Grundsätze für die Bemessung von Gebühren</p>	
<p>¹ Die Abfallgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühr zusammen.</p>	<p>Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.</p>	<p><i>Sinngemässe Übernahme aus den BAFU-Musterartikel „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. Änderung des Begriffs Mengengebühr in Benutzungsgebühr.</i></p>
<p>² Der Gemeinderat legt die Höhe der einzelnen Gebühren sowie ihre konkrete Ausgestaltung in der Abfallverordnung und dem Gebührentarif fest.</p>		<p><i>Die Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</i></p>
<p>³ Die jährliche Grundgebühr wird erhoben von allen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Privathaushalten (Wohneinheiten), b) Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (VVEA Art. 3 a. ¹) mit oder ohne juristische Persönlichkeit und Selbständigerwerbenden. Massgebend sind die Angaben gemäss Unternehmens-Identifikationsnummer (UID). 		<p><i>Dieser Absatz erklärt die neue Basis der Grundgebühr.</i></p> <p><i>Eine Grundgebühr anhand der Bruttogeschossfläche (analog Stadt Bern) ist nicht sinnvoll. In den nächsten Jahren werden durch die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) insbesondere die Bruttogeschossfläche und Ausnützungsziffer (Dichtemasse) voraussichtlich nicht mehr zur Verfügung stehen. Die Stadt Bern hat die Harmonisierung (IVHB) bereit in der Bauordnung der Stadt Bern, Anpassung an die BMBV aufgenommen.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
Der Gemeinderat kann Abstufungen nach der Grösse der Privathaushalte und Unternehmungen vorsehen.		
<p>4 Folgende Betriebe können auf Gesuch hin von der Grundgebühr befreit werden</p> <p>a) Einzelunternehmen, welche innerhalb der eigenen Wohnräume betrieben werden.</p>		<i>Dieser Absatz verhindert eine doppelte Gebührenpflicht für Einzelunternehmen in Wohnungen.</i>
<p>5 Die verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr wird pro Abfallsack, Kehrrecht-Container, Grüngut/Speisereste-Container oder für Grobgut erhoben.</p>		<i>Finanzierungsweise der verbrauchsabhängigen Kehrrechtgebühr.</i>
<p>6 Weitere Gebühren nach Aufwand werden erhoben:</p> <p>a) für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,</p> <p>b) für die Beseitigung rechtswidriger Zustände,</p> <p>c) für die Aufwendungen für Verfügungen und Strafanzeigen, wenn diese zu einer Verurteilung nach eidgenössischem, kantonalem oder gemeindeeigenem Strafrecht führt,</p> <p>d) für besondere Dienstleistungen auf Ersuchen hin,</p> <p>e) für den verursachten Aufwand zur Behebung eines rechtswidrigen Zustands.</p>		<i>Hier werden weitere Gebühren definiert, welche erhoben werden können.</i>
<p>Art. 15 Abfallverordnung/Gebührentarif</p>	<p>Art. 26 Gebührentarif Inhalt</p>	
<p>1 Die Abfallverordnung und der Gebührentarif regeln u.a.</p> <p>a) die Höhe der jährlichen Grundgebühr, die pro Privathaushalte (Wohneinheiten) und</p>	<p>1 Der Gebührentarif regelt</p> <p>a. die jährliche Grundgebühr, die pro Einwohnergleichwert (EG) für Wohnbauten</p>	<i>Hier werden das neue Gebührenmodell und die zu erhebenden Gebühren definiert.</i>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen (VVEA Art. 3 a.) erhoben wird,</p> <p>b) die Ansätze der verbrauchsabhängigen Benützungsgebühren, die pro Abfallsack, Kehricht-Container, Grüngut/Speisereste-Container oder für Grobgut erhoben werden,</p> <p>c) die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Beanstandung des widerrechtlich deponierten Abfalls sowie Verfügungen.</p>	<p>sowie Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe erhoben wird;</p> <p>b. die Ansätze der Benützungsgebühren, die pro Sack, Gebinde Container, Grüngut / Speisereste¹ oder Grobgut erhoben werden;</p> <p>c. die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen.</p> <p>² Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat im Tarif unter Berücksichtigung der effektiven und der zu erwartenden Kapital- und Betriebskosten in Form von zu veröffentlichenden Ausführungsbestimmungen</p> <p>a. die Grundgebühr, die der Finanzierung der Separatsammlungen und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes der Gemeinde im Bereich der Abfallentsorgung dient, soweit diese nicht durch Sackgebühr oder Gebührenmarken gedeckt werden;</p> <p>b. die Benützungsgebühren, die die Sammel- und Transportkosten sowie die Verwertungskosten decken sollen.</p>	
<p>² Der Gemeinderat kann sämtliche Gebühren aufgrund des budgetierten Aufwands periodisch neu festlegen.</p>		<p><i>Die Gebührenfestlegung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.</i></p>
<p>³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.</p>		<p><i>Offenlegung der Abfallfinanzierung (Erfolgt durch den jährlich erstellten Verwaltungsbericht).</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
	<p>Art. 27 Gebührentarif Grundsätze</p> <p>Für den Gebührentarif wesentliche Grundsätze sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30-50 Prozent und derjenige aus den Benützungsgebühren insgesamt 70-50 Prozent. Bei Wohnbauten entsprechen die EG der Anzahl aller Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, ausgenommen Küche, Bastelräume mit weniger als 5% Fensterfläche, Bad und WC. Zimmer über 35 m² zählen als zwei EG, Zimmer unter 8 m² werden nicht berechnet. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieben entsprechen die EG der Anzahl Räume bis 35 m². Räume über 35 m² zählen als zwei EG, Sanitärräume, Lager und andere bei der Ausnützung nicht anrechenbare Räumlichkeiten werden nicht berechnet. 	<p><i>Der prozentuale Anteil der Grundgebühren zu der Benützungsgebühr wird nicht mehr explizit aufgeführt.</i></p> <p><i>Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“.</i></p> <p><i>„Da die mengenunabhängigen Kosten (Fixkosten) im Allgemeinen, wie das Bundesgericht regelmässig feststellt, erfahrungsgemäss etwa ein Drittel der gesamten Entsorgungskosten ausmachen, sollte entsprechend das Verhältnis zwischen der Grundgebühr und der Mengengebühr ungefähr ein Drittel zu zwei Drittel betragen.“</i></p> <p><i>Die Gebühren dürfen – auch wenn das Kostendeckungsprinzip erfüllt ist – nicht so ausgestaltet sein (derart hoch), dass sie eine umweltverträgliche Entsorgung gefährden...“</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>Art. 16 Zahlungspflicht Gebühren</p> <p>¹ Schuldnerin oder Schuldner für die Grundgebühr sind die rechtmässigen Eigentümerinnen oder der Eigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtigen Privathaushalte oder der gebührenpflichtige Betrieb befinden. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum schulden sie die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.</p>	<p>e. Die Grundgebühren schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der Liegenschaft, auf welcher sich die gebührenpflichtige Haushalt oder der gebührenpflichtige Betrieb befindet. Bei Baurechtsverhältnissen schuldet sie die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer, bei Stockwerkeigentum die Stockwerkeigentümerin oder der Stockwerkeigentümer. Bei Miteigentum haften die Miteigentümerinnen und Miteigentümer solidarisch.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 27 aus AbfR 2005</i></p>
	<p>d. Die Grundgebühren werden pro rata temporis rückerstattet, sofern die Wohnung oder Liegenschaft während mindestens 6 Monate nachweislich leer stand.</p>	<p><i>Wird nicht mehr aufgenommen Auszug aus BAFU „Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung 2018“. „Die Grundgebühr wird auch dann fällig, wenn der Abfallinhaber die Entsorgungsdienstleistungen (zeitweise) nicht oder nur in reduzierter Form in Anspruch nimmt. Dies weil die notwendigen Sammel- und Verwertungsinfrastruktur trotzdem aufrechterhalten und die Entsorgungsdienstleistungen des Gemeinwesens für sämtliche Siedlungsabfallinhaber seines Gebietes jederzeit gewährleistet werden muss (Vorhalteleistung). Diese Vorhalteleistung wird auch für leer stehende Wohnung oder Häuser erbracht.“</i></p>
<p>² Für Forderungen der Grundgebühr aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.</p>	<p>f. Für Forderungen aus laufender Rechnungsperiode haften bei Handänderungen die oder der bisherige und die oder der neue Eigentümerin/Eigentümer bzw. Berechtigte solidarisch.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 27 aus AbfR 2005</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>³ Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.</p>	<p>g. Die Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung resp. Rechtskraft der Verfügung zu bezahlen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins in der Höhe geschuldet, wie ihn die kantonale Steuerverwaltung für Verzugszinse festlegt.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 27 aus AbfR 2005</i></p>
<p>⁴ Zahlungspflichtig für die verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren sind grundsätzlich die Inhaberinnen oder Inhaber von Abfällen.</p>		<p><i>Neu wird die Zahlungspflicht der Verbrauchsgebühr aufgelistet.</i></p>
<p>⁵ Im Fall der Bereitstellung des Abfalls in Containern ohne gebührenpflichtige Abfallsäcke (verbrauchsabhängige Benutzungsgebühr) oder der Übergabe von Grün, Rüst- und Speiseabfällen in den dafür zugelassenen Containern, sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen und Eigentümer des Containers zahlungspflichtig.</p>		<p><i>Die Kosten der Abfallcontainer-Anschaffung werden durch die Container-Eigentümer übernommen.</i></p>
<p>VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 17 Vollzug</p>	<p>V SCHLUSSBESTIMMUNGEN Art. 28 Vollzug</p>	
<p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p>	<p>¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 28 aus AbfR 2005</i></p>
<p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Art. 46 des kantonalen Baugesetzes (BauG)¹⁰.</p>	<p>² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehren, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt die Fachstelle.</p>	<p><i>Verfahrenshinweis. Verfügungen werden unter Abs. 6 aufgenommen.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>³ Die Gemeinde führt die nach diesem Reglement erforderlichen Kontrollen durch. Sie kontrolliert, soweit erforderlich, namentlich weggeworfene, abgelagerte, für die Abfuhr bereitgestellt oder an Sammelstellen angelieferte Abfälle.</p>		<p><i>Zusätzlich wird explizit dargelegt, dass die Gemeinde Kontrollen durchführt und auf welche Bereiche sich die Kontrollen beziehen.</i></p>
<p>⁴ Abfallsäcke und andere Behälter, welche den Vorschriften der Gemeinde nicht entsprechen, können zur Ermittlung des Verursachers von den ermächtigten Mitarbeitern der Abteilung Tiefbau und Betriebe geöffnet und deren Inhalt durchsucht werden, nötigenfalls unter Bezug von Fachleuten.</p>		<p><i>Das Reglement ermächtigt die Gemeinde, Abfallsäcke und Behälter zu öffnen, um einen mutmasslichen Verursacher von Zuwiderhandlungen zu identifizieren.</i></p>
<p>⁵ Die Gemeinde wahrt gegenüber Dritten Stillschweigen über das Ergebnis von Kontrollen. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Auskunfts- und Schweigepflicht nach übergeordnetem Recht, namentlich nach der eidgenössischen Umweltschutzgesetzgebung sowie nach der strafrechtlichen Weiterverfolgung der zuständigen Behörden.</p>		
<p>⁶ Die Gemeinde erlässt die zur rechtmässigen und fachgerechten Entsorgungen notwendigen Verfügungen.</p>		<p><i>Mit diesem Absatz wird die Gemeinde ermächtigt, Verfügungen zu erlassen.</i></p>
<p>⁷ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgaben des übergeordneten Rechts und der Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV) geahndet werden.</p>		<p><i>Anders als der Art. 30 aus AbfR 2005 wird hier auf übergeordnetes Recht Bezug genommen.</i></p>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
Art. 18 Rechtspflege	Art. 29 Rechtspflege	
¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.	Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.	<i>Identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i>
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.	<i>Identisch mit Art. 29 aus AbfR 2005</i>
Art. 19 Widerhandlungen	Art. 30 Widerhandlungen	
¹ Die Abteilung Tiefbau und Betriebe sorgt dafür, dass festgestellte Widerhandlungen gegen dieses Reglement nach Massgaben des übergeordneten Rechts und der Verordnung vom 18. September 2002 über die Ordnungsbussen (Kantonale Ordnungsbussenverordnung; KOBV) geahndet werden.		<i>Zusätzlich zum Art. 30 aus AbfR 2005 wird hier auf übergeordnetes Recht Bezug genommen.</i>
² Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau und Betriebe zuständig.	¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft. Für Bussenverfügungen ist die Departementsvorsteherin oder der Departementsvorsteher Tiefbau zuständig.	<i>Identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i>
³ Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a) separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst	² Mit Busse wird insbesondere bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig: a. separat zu sammelnde Abfälle an Sonntagen, allgemeinen Feiertagen oder sonst	<i>Identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i>

Abfallreglement 2020	Abfallreglement 2005	Kommentar
<p>zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden bereitstellt;</p> <p>b) Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt;</p> <p>c) ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.</p>	<p>zu anderen Zeiten als an vorgeschriebenen Vorabenden bereitstellt;</p> <p>b. Abfälle nicht vorschriftsgemäss bereitstellt (Art. 7-14);</p> <p>c. ohne Benützungsgebühren zu bezahlen, Separatsammlungen der Gemeinde benützt oder sonst wie Leistungen der Gemeinde ohne entsprechende Gegenfinanzierung in Anspruch nimmt.</p>	
<p>⁴ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 30 aus AbfR 2005</i></p>
<p>⁵ Die Gemeinde kann Dritte mit Kontrollen gemäss Art. 17 beauftragen.</p>		<p><i>Zusatz für die Übertragung der Kontrollen an Dritte.</i></p>
<p>Art. 20 Ausführungsbestimmungen</p>	<p>Art. 31 Ausführungsbestimmungen</p>	
<p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p>	<p><i>Identisch mit Art. 31 aus AbfR 2005</i></p>
<p>Art. 21 Inkrafttreten</p>	<p>Art. 32 Inkrafttreten</p>	
<p>¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Abfallreglement vom 8. September 2005 mit Änderung vom 10. November 2016 aufgehoben.</p>	<p>¹ Das Reglement tritt auf den 1.1.2006 in Kraft.</p> <p>² Die Änderungen vom 10. November 2016 treten auf den 1.1.2017 in Kraft.</p>	<p><i>Gemäss Rückmeldung des Juristen ist diese Formulierung richtig.</i></p>